

Die Schlüsselzahlen haben folgende Bedeutung:

Sie müssen tragen:

- 01 Sehhilfe und/oder Augenschutz wenn durch ärztliches Gutachten ausdrücklich gefordert.
- 01.01 Brille
- 01.02 Kontaktlinsen
- 01.03 Schutzbrille
- 02 Hörhilfe / Kommunikationshilfe
- 03 Prothese / Orthese der Gliedmaßen

Sie dürfen nur fahren:

- 05 Fahrbeschränkung aus medizinischen Gründen
- 05.01 nur bei Tageslicht
- 05.02 in einem Umkreis von ...km des Wohnsitzes oder innerorts
- 05.03 ohne Beifahrer/Sozius
- 05.04 beschränkt auf eine höchstzulässige Geschwindigkeit von nicht mehr als ... km/h
- 05.05 nur mit Beifahrer, der im Besitz der Fahrerlaubnis ist
- 05.06 ohne Anhänger
- 05.07 nicht gültig auf Autobahnen
- 05.08 kein Alkohol

Mit folgenden Anpassungen des Kraftfahrzeuges:

- 10 Angepasste Schaltung
- 15 Angepasste Kupplung
- 20 Angepasste Bremsmechanismen
- 25 Angepasste Beschleunigungsmechanismen
- 30 Angepasste kombinierte Brems- und Beschleunigungsmechanismen
- 35 Angepasste Bedieneinrichtungen
- 40 Angepasste Lenkung
- 42 Angepasste(r) Rückspiegel
- 43 Angepasster Fahrersitz

Mit folgenden Anpassungen des Kraftrades:

- 44 Anpassung des Kraftrades
- 44.01 Bremsbetätigung vorn/hinten mit einem Hebel
- 44.02 (Angepasste) handbetätigte Bremse
- 44.03 (Angepasste) fußbetätigte Bremse
- 44.04 (Angepasste) Beschleunigungsmechanismen
- 44.05 Angepasste Handschaltung und Handkupplung
- 44.06 Angepasste Rückspiegel
- 44.07 Angepasste Kontrolleinrichtungen
- 44.08 Sitzhöhe muss im Sitzen die Berührung des Bodens mit beiden Füßen gleichzeitig ermöglichen

Mit:

- 45 Kraftrad nur mit Beiwagen
- 46 Nur dreirädrige Fahrzeuge
- 50 Nur ein bestimmtes Fahrzeug (Fahrzeugidentifizierungsnummer)
- 51 Nur ein bestimmtes Fahrzeug (amtliches Kennzeichen)
- 73 Nur vierrädrige Kraftfahrzeuge der Kl. B (B1)

- 78 Keine Fahrzeuge, die über ein Kupplungspedal (oder, bei Fahrzeugen der Kl. A, A2 und A1 über einen von Hand zu bedienenden Kupplungshebel verfügen, das (der) vom Fahrer beim Anfahren oder beim Anhalten des Kraftfahrzeugs sowie beim Gangwechsel bedient werden muss.
- 79 (..) Nur Fahrzeuge, die den in Klammern angegebenen Spezifikationen entsprechen, bei Anwendung von Artikel 13 der Richtlinie 2006/126/EG
- 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3) Beschränkung der Kl. CE auf Grund der aus der bisherigen Kl. 3 resultierenden Berechtigung zum Führen von dreiachsigen Zügen mit Zugfahrzeug der Kl. C1 und mehr als 12 000 kg Gesamtmasse und von Zügen mit Zugfahrzeug der Kl. C1 und zulassungsfreien Anhängern, wobei die Gesamtmasse mehr als 12 000 kg betragen kann und von dreiachsigen Zügen aus einem Zugfahrzeug der Kl. C1 und einem Anhänger, bei denen die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs übersteigt (nicht durch C1E abgedeckter Teil). Die vorgenannten Berechtigungen gelten nicht für Sattelzüge mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 7 500 kg. Der Buchstabe L steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Achsen.
- 79 (S1 ≤ 25/7 500 kg) Begrenzung der Kl. D und DE auf Kraftomnibusse mit 24 Fahrgastplätzen oder maximal 7 500 kg zulässiger Gesamtmasse, auch mit Anhänger. Die Angabe S1 steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Sitzplätze, einschließlich dem Fahrersitz.
- 79 (L ≤ 3) Beschränkung der Klasse CE auf Kombinationen von nicht mehr als drei Achsen. Der Buchstabe L steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Achsen.
- 79.01 nur zweirädrige Fahrzeuge mit oder ohne Beiwagen
- 79.02 nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse AM oder vierrädrige Leichtfahrzeuge der Klasse AM
- 79.03 nur dreirädrige Fahrzeuge
- 79.04 nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 750kg
- 79.05 Krafträder der Klasse A1 mit einem Leistungsgewicht von mehr als 0,1 kW/kg
- 79.06 Fahrzeuge (Fahrzeugkombination) der Klasse BE, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers 3500 kg übersteigt
- 80 Nur für Inhaber einer Fahrerlaubnis für dreirädrige Kraftfahrzeuge der Kl. A, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- 81 Nur für Inhaber einer Fahrerlaubnis für zweirädrige Krafträder der Kl. A, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- 90 Codes, die in Kombination mit Codes für an dem Fahrzeug vorgenommene Anpassungen verwendet werden.
- 96 Fahrzeugkombinationen aus Fahrzeugen der Kl. B und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse einer derartigen Kombination mehr als 3500 kg, jedoch nicht mehr als 4250 kg beträgt.

Die Schlüsselzahlen dürfen nur bei der Umstellung von Fahrerlaubnissen verwendet werden, die vor dem 18.01.2013 erteilt wurden:

- 72 Nur Fahrzeuge der Klasse A mit einem Hubraum von höchstens 125 cm³ und einer Motorleistung von höchstens 11 kW (A1)
- 74 Nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7500 kg (C1)
- 75 Nur Fahrzeuge der Kategorie D mit höchstens 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (D1)

- 76 Nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7500 kg (C1), die einen Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mindestens 750 kg mitführen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeuges nicht übersteigen (C1E)
- 77 Nur Fahrzeuge der Kategorie D mit höchstens 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (D1), die einen Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg mitführen, sofern
 - a) die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeuges nicht übersteigen und
 - b) der Anhänger nicht zur Personenbeförderung verwendet wird (D1E)

Diese Schlüsselzahlen enthalten nur Hinweise:

- 70 Umtausch des Führerscheins Nummer..., ausgestellt durch (EU-Unterscheidungszeichen im Falle eines Drittstaates UNECE-Unterscheidungszeichen des Ausstellungsstaates, jedoch nur anzuwenden bei Umtausch auf Grund von Anlage 11)
- 71 Duplikat des Führerscheins Nummer ...(EU-Unterscheidungszeichen, im Falle eines Drittstaates UNECE-Unterscheidungszeichen)
- 95 KraftfahrerIn/Kraftfahrer, die/der InhaberIn/Inhaber eines Befähigungsnachweises ist und die Befähigungspflicht nach dem Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenverkehr bis zum ...erfüllt (z. B. 95(01.01.12))

nur für Deutschland geltende Schlüsselzahlen:

- 104 Muss ein gültiges ärztliches Attest mitführen
- 171 Klasse C1, gültig auch für Kraftfahrzeuge der Klasse D mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 7500 kg, jedoch ohne Fahrgäste
- 172 Klasse C, gültig auch für Kraftfahrzeuge der Klasse D, jedoch ohne Fahrgäste
- 174 Klasse L, gültig auch zum Führen von Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, auch mit einachsigen Anhänger (wobei Achsen mit einem Abstand von weniger als 1,0 m voneinander als eine Achse gelten) sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden
- 175 Klasse L, auch gültig zum Führen von Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und zum Führen von Kraftfahrzeugen mit Ausnahme der zu den Klassen A, A1, A2 und AM gehörenden mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³

Sie müssen folgende Auflagen beachten:

- 176 Bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres nur Fahrten im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses
- 177 Beschränkungen, Nebenbestimmungen und Zusatzangaben nach mitzuführendem Anhang zum Führerschein
- 178 Klasse D oder D1: Nur Fahrten im Linienverkehr
- 179 Klasse D1 nur für Fahrten, bei denen überwiegend Familienangehörige befördert werden
- 181 Klasse T, nur gültig für Kraftfahrzeuge der Klasse S

- 182 Klassen D1, D1E, D, DE, C und CE:
Bis zum Erreichen des 21. Lebensjahres nur Fahrten im Inland und im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden. Die Auflage, nur im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses von der Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, entfällt nach Abschluss der Ausbildung auch vor Erreichen des 21. Lebensjahres.
- 183 D und DE:
Bis zum Erreichen des 20. Lebensjahres nur zur Personenbeförderung im Linienverkehr nach den §§ 42, 43 des Personenbeförderungsgesetzes bei Linienlängen von bis zu 50 Kilometer im Inland und im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden. Die Auflage, nur im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses von der Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, entfällt nach Abschluss der Ausbildung auch vor Erreichen des 20. Lebensjahres.
- 184 Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Kraftfahrzeuge der Klasse B (und, sofern in der Prüfungsbescheinigung nicht durchgestrichen, der Klasse BE)
1. nur in Begleitung einer in der Prüfungsbescheinigung nach Anlage 8a namentlich benannten Person und
 2. nur, wenn die in der Prüfungsbescheinigung nach Anlage 8a namentlich benannte Person
 - a) Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis ist; die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen, der während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
 - b) nicht 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt und
 - c) nicht unter Wirkung eines in der Anlage zu § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht. Nummer 2 Buchstabe c gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Die blau markierten Schlüsselzahlen dürfen nur bei der Umstellung von Fahrerlaubnissen, die bis zum 31.12.1998 erteilt worden sind, verwendet werden.